

Thema:

Muster 6 zu § 3 Abs. 1 S. 1 GemHVO

Fragestellung:

Ich habe eine Frage zu den amtlichen Mustern zum Finanzhaushalt und der Zuordnung der Kontierungen für die lfd. Nr. 51 und 52 (Forderungen gegen die Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand).

Nach meinem Verständnis muss die Abnahme des Forderungsbestandskontos (gegen Zahlungsmittelbestand VG) zu einer Einzahlung in der Finanzrechnung führen und nicht wie amtlich zugeordnet 795/796 zu einer Auszahlung.

Umgekehrt sollte die Zunahme des Forderungsbestandskontos gegen die VG durch eine Auszahlung in der Finanzrechnung angesprochen werden.

Ist diese Vorgehensweise richtig oder hat sich in den amtlichen Mustern ein Zahlendreher bei der Zuordnung der Kontierungen eingeschlichen?

Lösungsansatz:

Wie Sie zutreffend feststellen, enthält die Zuordnung der Kontierungen zu den lfd. Nummern 51 und 52 des Muster-Finanzhaushalts einen Fehler. Die Abnahme des Forderungsbestandskontos müsste eigentlich zu einer Einzahlung und die Zunahme des Forderungsbestandskontos zu einer Auszahlung führen.
